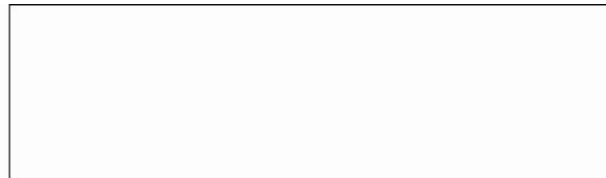




LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



Alte Bezeichnung	Aktuelle Bezeichnung
Rektor	Präsident
Kanzler	Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung
Referat II B 4	Stabsstelle Arbeitssicherheit und Nachhaltigkeit

Verfügung der Hochschulleitung über den Vollzug der Rechtsvorschriften für den Bereich der Biologischen Sicherheit

an der Ludwig-Maximilians-Universität München

1. Anwendungsbereich, Ziele, Grundlagen

1.1.

Diese Verfügung regelt die Organisation der Biologischen Sicherheit und den Vollzug der bestehenden Vorschriften an der Ludwig-Maximilians-Universität. Sie ergänzt die [Verfügung der Hochschulleitung über den Vollzug von Rechtsvorschriften des Umwelt- und Arbeitsschutzes an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 17.7.1997](#)

1.2.

Ziel der Vorschrift ist es, für Mensch und Umwelt einen bestmöglichen Schutz vor den Wirkungen biologisch gefährdender Organismen oder Substanzen zu erreichen.

1.3.

Relevante Vorschriften sind insbesondere (in der jeweils gültigen Fassung):

- Gentechnikgesetz (GenTG), Neufassung vom 16.12.1993, zuletzt geändert am 16.08.2002
- Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) vom 24.10.1990 i.d.F.v. 14.3.1995, zuletzt geändert am 16.08.2002
- Gentechnik-Zuständigkeitsverordnung (ZustVGenT) vom 26.06.1990, zuletzt geändert am 13.04.1997
- Gentechnik-Anhörungsverordnung (GenTAnhV) vom 4.11.1996
- Gentechnik-Verfahrensverordnung (GenTVfV) vom 4.11.1996, zuletzt geändert am 16.08.2002

- Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung (GenTAufzV) vom 4.11.1996, zuletzt geändert am 16.08.2002
- Verordnung über die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBSV) vom 5.8.1996, zuletzt geändert am 16.08.2002
- Gentechnik-Notfallverordnung (GenTNotfV) vom 10.12.1997
- Bundeskostenverordnung zum Gentechnikgesetz (BGenTKostV) vom 9.10.1991, zuletzt geändert am 23.10.2001

- Biostoffverordnung vom 27.1.1999, zuletzt geändert am 18.10.1999
- EU-Richtlinie 2000/54/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit vom 18.09.2000
- Beschlüsse des Ausschusses für Biologische Sicherheit
- Infektionsschutzgesetz vom 20.7.2000, zuletzt geändert am 06.08.2002 (ersetzt Bundesseuchengesetz)
- Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) i.d.F.v. 14.5.1998, zuletzt geändert am 6.8.2002
- Tierseuchengesetz (TierSG) vom 20.12.1995 i.d.F.v. 11.4.2001, zuletzt geändert am 06.08.2002
- Tierseuchenerreger-Verordnung (TierSErrV) vom 25.11.1985 i.d.F.v. 2.11.1992
- Betäubungsmittelgesetz (BtMG), Neufassung vom 1.3.1994, zuletzt geändert am 26.06.2002
- Grundstoffüberwachungsgesetz (GÜG) vom 7.10.1994, zuletzt geändert am 16.08.2002
- UVV Biotechnologie und Biologische Arbeitsstoffe
- Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA)
- DIN-Normen
- Kriegswaffenkontrollgesetz i.d.F. vom 22.11.1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert am 11.10.2002
- Aussenwirtschaftsgesetz i.d.F. vom 16.8.2002 (BGBl. I S. 3202) i.V.m. der Aussenwirtschaftsverordnung vom 18.12.1986 (BGBl. I S. 2671) i.d.F. vom 11.10.2002

Eine aktuelle Übersicht ist auf der Internetseite des Referats II B 4 zu finden.

2. Allgemeine Zuständigkeiten, Genehmigungs-/Anzeigeverfahren, besonders beauftragte Personen, Verantwortlichkeit

2.1.

Der Umgang mit Krankheitserregern, gentechnisch veränderten Organismen (GVO) Betäubungsmitteln und Grundstoffen zur Herstellung von Betäubungsmitteln und Nervengiften nach dem CWÜ ist genehmigungspflichtig oder zumindest anzeigepflichtig.

2.2.

Die Universität, vertreten durch den **Rektor**, ist der **Betreiber** der gentechnischen Anlagen bzw. der **Erlaubnisinhaber** von Genehmigungen nach BtMG und GÜG. Die Erlaubnis nach dem IfSG ist personenbezogen.

2.3.

Aufgaben und Pflichten des Betreibers werden vom **Inhaber von Leitungsfunktionen (ILF)** (vgl. lit. B Ziff 1 der Verfügung der Hochschulleitung vom 17.07.1997 über den Vollzug von Rechtsvorschriften des Umwelt- und Arbeitsschutzes an der LMU) wahrgenommen. Inhaber von Leitungsfunktionen ist derjenige Hochschullehrer (Institutsleiter, Abteilungsleiter), der den Genehmigungs- bzw. Erlaubnis Antrag oder eine Anzeige bzw. Meldung gegenüber Ref. II B 4 unterzeichnet.

Unbeschadet davon sind die ILF für die Einhaltung aller sonstigen Arbeits- und Umweltschutzvorschriften in ihrem Bereich verantwortlich.

Die ILF entscheiden im Rahmen ihrer Kompetenzen, ob und in welcher Form Arbeiten stattfinden sollen, die eine Genehmigung, Erlaubnis bzw. Anzeige / Mitteilung z.B. nach dem Gentechnikrecht, IfSG, BtMG, GÜG oder TierSErrV. voraussetzen (ggf. verbunden mit Anträgen für Mittel, Geräte, Baumaßnahmen, Personal usw.) und welche Mitarbeiter als besonders Verantwortliche, Projektleiter und Beauftragte für die Biologische Sicherheit bestellt werden.

2.4.

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Verfahrensablaufes und allgemeiner Koordinationsfunktionen ist **Referat II B 4** der zentralen Universitätsverwaltung **zentraler Ansprechpartner** für alle Universitätseinrichtungen in Fragen der biologischen Sicherheit und berät die verantwortlichen Personen. Es vertritt unbeschadet der Verantwortung der ILF die Universität in diesen Belangen gegenüber Behörden.

Erforderliche Genehmigungen/Erlaubnisse/Anzeigen/Meldungen werden **ausschließlich** von Referat II B 4 beantragt/erstattet. Die Universitätseinrichtungen sind verpflichtet, Referat II B 4 über genehmigungs-, erlaubnis-, bzw. anzeige- oder meldepflichtige Sachverhalte unverzüglich zu unterrichten und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Bescheide werden von Referat II B 4 rechtsverbindlich entgegengenommen und unverzüglich an die ILF weitergeleitet. Gehen Bescheide anderweitig ein, sind diese unverzüglich Referat II B 4 zur Kenntnis zu geben.

3. Gentechnik

3.1. Allgemeines und Verfahren

3.1.1.

Das Gentechnik-Gesetz (GenTG) und die zugehörigen Verordnungen regeln den Umgang mit genetisch veränderten Organismen (GVO). Genehmigungsbehörde ist die Regierung von Oberbayern (ROB). Die Aufsicht wird ausgeübt von der ROB, dem Landesamt für Umweltschutz (LfU), dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt (GAA).

3.1.2.

Gentechnische Arbeiten dürfen nur in gentechnischen Anlagen durchgeführt werden (§ 8 GenTG).

Erstmalige Arbeiten der Stufe 1 bedürfen einer Anmeldung. Weitere Arbeiten der Stufe 1 in bereits zugelassenen Räumen (gentechnische Anlage) sind nicht anmeldepflichtig.

Arbeiten der Stufe 2 sind anmeldepflichtig, es kann auch eine Genehmigung beantragt werden.

Arbeiten der Stufe 3 sind genehmigungspflichtig.

Wenn angemeldete oder genehmigte Arbeiten der Stufen 2 oder 3 in einer anderen als der genehmigten Anlage durchgeführt werden, sind sie mitteilungspflichtig (§ 9 IV a GenTG).

Die Genehmigungs- und Anmeldeverfahren einschließlich der notwendigen Voraussetzungen sind in §§ 7-13 GenTG geregelt. Für den Genehmigungsantrag und die Anmeldung durch das betreffende Institut bei Ref. II B 4 ist der amtliche Formularsatz zu verwenden, der vom Referat II B 4 angefordert werden kann (auch über das Internet abrufbar).

3.1.3.

Der Genehmigungsantrag bzw. die Anmeldung haben insbesondere zu enthalten:

- a. die Lage der gentechnischen Anlage sowie den Namen und die Anschrift des ILF,
- b. die Bestellung des Projektleiters und den Nachweis der erforderlichen Sachkunde,
- c. die Bestellung des oder der Beauftragten für die Biologische Sicherheit und den Nachweis der erforderlichen Sachkunde,
- d. jeweils zu lit. b und c Festlegung der innerbetrieblichen Zuständigkeitsbereiche,
- e. eine Beschreibung der bestehenden oder der geplanten gentechnischen Anlage und ihres Betriebes, insbesondere der für die Sicherheit und den Arbeitsschutz bedeutsamen Einrichtungen und Vorkehrungen,
- f. die Risikobewertung nach § 6 Abs. 1 GenTG und eine Beschreibung der vorgesehenen gentechnischen Arbeiten, aus der sich die Eigenschaften der verwendeten Spender- und Empfängerorganismen oder der Ausgangsorganismen oder gegebenenfalls verwendeten Wirtsvektorsysteme sowie der Vektoren und des gentechnisch veränderten Organismus im

Hinblick auf die erforderliche Sicherheitsstufe sowie ihre möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen auf die in § 1 Nr. 1 GenTG bezeichneten Rechtsgüter und die erforderlichen Vorkehrungen, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten, ergeben,

- g. eine Beschreibung der verfügbaren Techniken zur Erfassung, Identifizierung und Überwachung des gentechnisch veränderten Organismus,
- h. Angaben über Zahl und Ausbildung des Personals, Notfallpläne und Angaben über Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen oder Betriebsstörungen,
- i. Informationen über die Abfall- und Abwasserentsorgung.

3.2. Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Inhaber von Leitungsfunktionen, der Projektleiter, der Beauftragten für die Biologische Sicherheit, des Ref.IIB4 und des Betriebsärztlichen Dienstes im Einzelnen

3.2.1. Aufgaben und Verantwortlichkeiten der ILF

Die **ILF** haben die Gesamtverantwortung in ihrem Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich. Sie haben im Rahmen ihrer Verfügungsmöglichkeiten für den ordnungsgemäßen Ablauf der gentechnischen Arbeiten zu sorgen. Dazu gehören insbesondere:

- a. Erstellung der Genehmigungs-, Erlaubnisanträge und Weiterleitung an Ref. II B 4,
- b. Bestellung der Projektleiter für gentechnische Arbeiten und der BBS und Festlegung des Zuständigkeitsbereichs, bei gleichzeitiger Unterrichtung des Ref. II B 4
- c. Information der Projektleiter und BBS über alle deren Arbeit betreffende Belange,
- d. rechtzeitige Bestellung neuer Projektleiter/BBS entsprechend lit. b wenn bestellte Personen ausscheiden bzw. die Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können,
- e. Schaffung der räumlichen, personellen und apparativen Voraussetzungen im Benehmen mit der zentralen Universitätsverwaltung,
- f. Aufbewahrung von Aufzeichnungen über gentechnische Arbeiten, die in Ihrem Bereich erfolgten. Aufzeichnungen sind ausschließlich getrennt von den Laborbüchern nach Formblatt Z zu führen. Sie sind in der betroffenen Einrichtung zu archivieren und während der Aufbewahrungsfrist jederzeit zugänglich zu halten. Ref. II B 4 ist über Aufbewahrungsort und Auffindungskriterien zu unterrichten. Eine Mitnahme von Aufzeichnungen bei Ausscheiden ist unzulässig.
- g. Information der Universitätsverwaltung über geplante Änderungen bezüglich Umfang, Art oder Räumlichkeiten der gentechnischen Arbeiten,
- h. Meldung bzw. Anzeigen von Mängeln, Stör- und Unfällen an Referat II B 4, soweit nicht bereits durch den Projektleiter geschehen (bei Gefahr in Verzug auch direkt an ROB bzw. LfU),
- i. einstweilige Einstellung der gentechnischen Arbeiten (einschließlich Lagerung) wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, insbesondere wenn ein Projektleiter ersatzlos ausgeschieden ist. Sind davon alle gentechnischen Arbeiten in einer gentechnischen Anlage betroffen, ist der Betrieb der gentechnischen Anlage einstweilen einzustellen.
- j. Information und Zusammenarbeit mit dem Personalrat.

3.2.2. Aufgaben und Verantwortlichkeiten des **Projektleiters**

Der **Projektleiter** führt die unmittelbare Planung, Leitung und Beaufsichtigung der gentechnischen Arbeiten durch (§ 14 GenTSV). Er trägt die Verantwortung für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften und behördlichen Auflagen bzw. Anordnungen beim Umgang mit GVOs. Der Projektleiter muss über die notwendige Sachkunde verfügen (§ 15 GenTSV).

Aufgaben im Einzelnen sind in § 14 GenTSV aufgeführt bzw. werden im folgenden auf den Projektleiter übertragen. Sind mehrere Projektleiter bestellt, obliegen die Aufgaben jedem einzelnen in gleicher Weise. Bestehen unter mehreren Projektleitern verschiedene Auffassungen zu Zuständigkeitsfragen, ist Ref. II B 4 hiervon zu unterrichten und um Entscheidung zu bitten.

Der Projektleiter ist insbesondere zuständig für:

- a. Vorbereitung des Antrags für gentechnische Arbeiten,
- b. Vorbereitung der Beantragung weiterer gentechnischer Arbeiten,
- c. Risikobewertungs- und Aufzeichnungspflicht gem. § 6 GenTG,
- d. Übergabe der Aufzeichnungen an den ILF bei Ausscheiden sowie Mitteilung des Verbleibes an Ref. II B 4. Vorher können keine Personalpapiere ausgestellt werden.
- e. Beachtung der Schutzvorschriften der §§ 8 bis 13 GenTSV,
- f. Umsetzung der behördlichen Auflagen und Anordnungen,
- g. Belehrung der Mitarbeiter, Einweisung neuer Mitarbeiter und jeweils Protokollierung,
- h. Zugangskontrolle zum Genlabor,
- i. Kontrolle der regelmäßigen Überprüfungen von Sicherheitswerkbänken, Autoklaven, Elektrogeräten und Meldung von Mängeln an den ILF,
- j. Sofortige Benachrichtigung des ILF und der Verwaltung bei Unfällen oder anderen sicherheitsrelevanten Vorkommnissen oder Mängeln,
- k. Mitteilung über den ILF an Ref. II B 4, wenn die sachlichen oder organisatorischen Voraussetzungen für die Arbeiten nicht mehr gegeben sind,
- l. Information und Zusammenarbeit mit dem BBS,
- m. Information und Zusammenarbeit mit dem Personalrat.

3.2.3. Aufgaben des **Beauftragten für die Biologische Sicherheit (BBS)**

Vom ILF ist/sind nach Anhörung des Personalrates (ein) Beauftragter/Beauftragte für die Biologische Sicherheit (BBS) zu bestellen. Auch der BBS muss über die notwendige Sachkunde verfügen (§§ 17 GenTSV). Seine rechtliche Stellung und seine Aufgaben ergeben sich aus §§ 18, 19 GenTSV.

Der BBS überwacht die gentechnischen Arbeiten und berät den Betreiber und Projektleiter (Einrichtungen, Betriebsmittel, Schutzmaßnahmen, Arbeitsverfahren).

Der BBS erstellt jährlich hierüber einen schriftlichen Bericht und leitet diesen über den Projektleiter an den Inhaber von Leitungsfunktionen und an Referat II B 4.

Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass der BBS seine Aufgaben erfüllen kann (§ 19 GenTSV).

3.2.4. Aufgaben des **Ref. II B 4**

- a. Stellung von Genehmigungs- bzw. Erlaubnisanträgen gegenüber der Aufsichtsbehörde
- b. Information der Projektleiter und BBS über alles die biologische Sicherheit Betreffende,
- c. Information über Kurse zum Erwerb der Sachkunde,
- d. Begehungen mit den Aufsichtsbehörden, der Feuerwehr und ggf. anderen Stellen,
- e. Meldung von Stör- und Unfällen an die Aufsichtsbehörde, außer bei Gefahr im Verzug,
- f. Veranlassung und Kontrolle bei der Mängelbeseitigung (Branddirektion, Aufsichtsbehörden),
- g. Überwachung von Terminen,
- h. Prüfung bzw. Hilfe bei der Schaffung der baulichen Voraussetzungen bei der Planung, Umwidmung oder nach Auflagen in Zusammenarbeit mit der Institutsleitung, der Liegenschaftsabteilung und/oder dem Universitätsbauamt,
- i. Entgegennahme des über den ILF zu leitenden Jahresberichts der BBS und, falls nötig, Veranlassung der sich daraus ergebenden Maßnahmen.

3.2.5.

Die Organisation der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen und Führung der Vorsorgekartei obliegen dem **Betriebsärztlichen Dienst**.

4. Biostoffverordnung, Infektionsschutzgesetz (IfSG) und Tierseuchenerreger-Verordnung (TSeuchErrV)

Die Biostoffverordnung regelt den Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen, sofern diese nicht unter das Gentechnikrecht fallen. Sie unterscheidet gezielte Tätigkeiten und nicht gezielte Tätigkeiten. In beiden Fällen ist eine Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber verlangt (Inhaber von Leitungsfunktionen, ggf. Mithilfe der Arbeitssicherheit) und die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen der entsprechenden Schutzstufe. Ergänzt wird die Verordnung durch eine Reihe technischer Regeln für Biologische Arbeitsstoffe.

Arbeiten mit und in Verkehr bringen von bestimmten Krankheitserregern bedürfen grundsätzlich der Erlaubnis. Als Arbeiten gelten insbesondere Versuche mit vermehrungsfähigen Krankheitserregern, mikrobiologische und serologische Untersuchungen zur Feststellung übertragbarer Krankheiten und die Fortzucht von Krankheitserregern (§ 44 IfSG bzw. § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 TierSeuchErrV).

Für **bestimmte Arbeiten** im Geltungsbereich des IfSG oder der TierSeuchErrV in medizinischen oder tiermedizinischen Kliniken oder Instituten wird keine Erlaubnis benötigt, die Arbeiten sind aber spätestens 2 Wochen vor Beginn nach Art und Umfang der zuständigen Behörde **anzuzeigen** (§ 49 IfSG bzw. § 6 TierSeuchErrV).

Zuständige Behörde sowohl für Erlaubnisse und Anzeigen nach dem IfSG als auch nach der TierSeuchErrV ist die Regierung von Oberbayern (ROB).

Voraussetzung für Arbeiten sind entsprechend **sachkundige Mitarbeiter** (Ärzte, Tierärzte) und **geeignete Räume und Einrichtungen**.

Der Antrag, entsprechende Arbeiten durchführen zu dürfen, wird vom betreffenden Institut bei Ref. II B 4 gestellt, das bei den zuständigen Behörden evtl. erforderliche Anträge stellt oder die erforderlichen Anzeigen abgibt. Genehmigungen nach dem IfSG sind personenbezogen.

5. Betäubungsmittelgesetz (BtMG) und Grundstoffüberwachungsgesetz (GÜG)

5.1.

Wer mit Betäubungsmitteln, wie sie in den Anlagen I bis III des BtMG aufgeführt sind, umgeht, bedarf der **Erlaubnis**, es sei denn, einer der Ausnahmetatbestände, insbesondere des § 4 Abs. 1 BtMG für Apotheker, Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte liegt vor; in den letzteren Fällen kann ggf. eine Anzeige nach § 4 Abs. 3 BtMG erforderlich sein.

Eine Erlaubnis für die in Anlage I bezeichneten Betäubungsmittel kann unter anderem zu wissenschaftlichen Zwecken erteilt werden. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 BtMG nicht entgegenstehen, insbesondere der vorgesehene Verantwortliche die erforderliche Sachkunde (§ 6 BtMG) hat.

Der **Antrag** auf Erteilung einer Erlaubnis ist beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (sog. Bundesopiumstelle in Berlin) zu stellen. Dem Antrag müssen die in § 7 Satz 2 BtMG aufgeführten Angaben und Unterlagen beigefügt werden.

Die Antragstellung erfolgt durch das betreffende Institut bei Ref. II B 4, das bei Behörden evtl. erforderliche Anträge stellt.

5.2.

Das GÜG verfolgt den Zweck, die Abzweigung sog. Grundstoffe für die unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln zu verhindern. Die Grundstoffe der Kategorien 1 bis 3 sind im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates vom 13.12.1990 (Abl. EG Nr. L 357 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt.

Der **Umgang** mit Grundstoffen der **Kategorie 1** bedarf gem. § 7 Abs. 1 GÜG der **Erlaubnis** des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (sog. Bundesopiumstelle). Die Erlaubnis ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 GÜG, die im Wesentlichen denen des § 5 Abs. 1 BtMG entsprechen, zu versagen. Demgegenüber ist der Umgang mit Grundstoffen der **Kategorie 2**

lediglich **anzeigepflichtig** gem. § 15 GÜG; das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte stellt eine entsprechende Bescheinigung aus.

Darüber hinaus ist derzeit bei jedem Bezug von Grundstoffen der Kategorie 1 gegenüber dem Lieferanten eine Endverbleibserklärung abzugeben. Hinzu kommen ggf. Pflichten zur Führung von Aufzeichnungen sowie Meldepflichten; Einzelheiten sind §§ 16 und 18 GÜG zu entnehmen. Auskünfte hierzu erteilt Ref. II B 4.

Die Antragstellung erfolgt durch das betreffende Institut bei Ref. II B 4, das bei Behörden evtl. erforderliche Anträge stellt.

6. Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffG) und Außenwirtschaftsverordnung AWV

Die in der Anlage zum **KrWaffG** (BGBl I, S. 444) i.d.F. 22.11.1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert am 11.10.2002, (sog. Kriegswaffenliste) aufgeführten Organismen und Stoffe sind Kriegswaffen im Sinne dieses Gesetzes.

Herstellung und Beförderung von Kriegswaffen sind genehmigungspflichtig (§§ 2 und 3 KWKG) und unterliegen strengen Auflagen.

Für die Genehmigung zuständig ist nach § 11 II IV KWG i.V.m. § 1 I Nr. 4 1. DVKWKG der Bundesminister für Wirtschaft und Technik.

Ein- und Ausfuhr bestimmter Güter i.S.v. § 4 II 2 **Außenwirtschaftsgesetz** (AWiG

vom 28.4.1961, BGBl I. S. 481, 495, 1555) i.d.F. vom 16.8.2002 (BGBl. I S. 3202,

3216) i.V.m. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV vom 18.12.1986 (BGBl. I S.

2671), zuletzt geändert am 11.3.2003 und der Anlage hierzu (sog. Ausfuhrliste) in

bestimmte Länder sind genehmigungspflichtig.

Die zuständige Stelle ergibt sich aus den Verordnungen zur Regelung der Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr vom 18.7.1977 (BGBl. I, S. 1308) und 17.3.1977 (BGBl. I, S. 467).

Die Antragstellung erfolgt in beiden Fällen durch das betreffende Institut bei Ref. II B 4, das bei Behörden evtl. erforderliche Anträge stellt.

7. Ersetzung der bisher gültigen Verfügung

Die Verfügung der Hochschulleitung über den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Biologischen Sicherheit vom 1.1.1999 wird durch diese Verfügung ersetzt.

Ludwig-Maximilians-Universität München
München, am 28.8.2003

gez.
Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

gez.
Thomas May
Kanzler